



---

**Richtlinien für: Organisationsbeitrag an Sportveranstaltungen**

---

**1. Beiträge können geleistet werden:**

Organisationstätigkeiten, Durchführung spezieller Veranstaltungen auf kantonaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene, können mit Beiträgen unterstützt werden, um das finanzielle Risiko des Organizers zu entlasten.

Dies betrifft Sportveranstaltungen sowie offene Breitensportanlässe, für deren Teilnahme keine Vereins- oder Verbandszugehörigkeit erforderlich ist.

- 1.1 An Organisationen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft, die **kantonale, regionale** oder **nationale** Sportveranstaltungen im Kanton Basel-Landschaft durchführen, können Pauschalbeiträge von:

**CHF 500.00 bis CHF 10'000.00** geleistet werden.

Für Sportveranstaltungen, welche durch eine Organisation mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft organisiert und durchgeführt werden und aus organisatorischen Gründen (z.B. Schneesport- oder Wassersportanlass) ausserkantonale abgehalten werden, gilt Absatz 1.1 sinngemäss.

- 1.2 An Organisationen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft, die **internationale** Sportveranstaltungen (EM, WM oder internationaler Anlass von Bedeutung) im Kanton Basel-Landschaft durchführen, können Pauschalbeiträge bis:

**CHF 50'000.00** geleistet werden.

Bei Sportveranstaltungen, welche für die Region von grosser Bedeutung, sind, können Beiträge an Organisationen der Region Basel geleistet werden.

- 1.3 Die Berechnung erfolgt nach einem genau definierten Punkteraster gemäss Anhang A. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag anzupassen.

**2. Keine Beiträge werden geleistet:**

- An den ordentlichen Meisterschaftsbetrieb, vereinsinterne sowie Show-Veranstaltungen. Zum Meisterschaftsbetrieb zählen: Meisterschaftsheimspiele von Mannschaftssportarten und Einzelsportarten, welche keinen zusätzlichen, infrastrukturellen Aufwand notwendig machen.
- An Sportveranstaltungen und Organisationen mit rein kommerziellem Charakter.

### **3. Beitragsgesuch:**

Das Gesuchsformular ist spätestens einen Monat vor der Veranstaltung beim Sportamt einzureichen.

### **4. Abrechnung:**

Innert 6 Monaten nach der Veranstaltung müssen ein Kurzbericht und die Rangliste beim Sportamt eingereicht werden. Eine Abrechnung ist ab einem Budget von CHF 10'000.00 ebenfalls beim Sportamt einzureichen. Aufgrund dieser Angaben wird der genaue Beitrag festgelegt und ausbezahlt. Bei zu später Einreichung der Abrechnung wird der Beitrag nicht ausbezahlt.

### **5. Verwendung von Logo / Inserate / Banden**

Die kantonalen und regionalen Sportverbände, die Sportorganisationen und ihre Vereine, welche von Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds des Kantons Basel-Landschaft unterstützt werden, sind verpflichtet, auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen die Unterstützung aus dem Swisslos Sportfonds sichtbar zu machen. Falls dieser Gegenleistung nicht nachgekommen wird, kann der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen werden.

### **6. Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Richtlinie gemäss RRB Nr. 105 vom 20. Januar 2009 für Organisationsbeiträge an Sportveranstaltungen wird aufgehoben.

### **7. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 275 vom 22. Februar 2011 per 1. Januar 2011 in Kraft.

Verteiler:

- alle Direktionen
- Mitglieder des Regierungsrates
- Fachkommission für Sportfragen
- Finanzkontrolle
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Rechtsabteilung
- Sportamt